

Systems handelt es sich darum, in sorgfältiger Anlehnung an Einrichtungen und Rechtssätze, die bei Ausbruch des Weltkrieges bestanden haben, aber durch ihn in ihrer bisherigen Schwäche offenbar wurden, die Bahnen aufzuzeigen, auf denen die mit dem Friedensschluß notwendig einsetzende Entwicklung sich bewegen muß.

Es handelt sich in erster Linie um die möglichst erschöpfende Kodifizierung des Kriegsrechts; also um die folgerichtige Durchführung des Grundsatzes, daß der Krieg ein Rechtsverhältnis ist, daß er eine Summe von Rechten und Pflichten zwischen den Kriegführenden untereinander wie zwischen ihnen und den neutralen Staaten erzeugt. Durch die Beschränkung der Kriegsmittel können die Greuel des Krieges, die mit den Fortschritten der Technik ohne Unterbrechung gesteigert werden müssen, nicht beseitigt, sie sollen aber auf das unentbehrlich Notwendige zurückgeführt werden. Hier kann überall an das Völkerrecht angeknüpft werden, wie es bis zum August 1914 bestanden hat und, soweit es um das Landkriegsrecht sich handelt, auch während des Krieges erhalten geblieben ist. Von dem Kriegsrecht handeln die §§ 39 bis 43.

Je deutlicher uns aber die Gefahr geworden ist, der die Beobachtung des Kriegsrechts um so mehr ausgesetzt ist, je mehr der Kreis der Kriegführenden sich ausdehnt — desto größere Bedeutung werden die Einrichtungen zur Verhütung des Krieges gewinnen müssen. Hier handelt es sich zunächst um den Ausbau des schiedsrichterlichen Verfahrens, wobei auf die Verhandlungen der beiden ersten Haager Konferenzen zurückgegriffen werden kann. Dann aber sind für Staatenstreitigkeiten, in denen es nicht um Rechtsfragen, sondern um Interessenkonflikte sich handelt, Verständigungsämter einzusetzen, die durch gutachtliche Vorschläge die gütliche Einigung der Streitparteien vorbereiten und erleichtern sollen. Den beiden Einrichtungen ist § 38 gewidmet.

Ein Schlußparagraph soll die Erfahrungen zusammenfassen, die aus den Tatsachen des Krieges für die Lehre des Völkerrechts sich ergeben und aus Vergangenheit und Gegenwart den Weg in die Zukunft weisen.

§ 38. Die nicht-kriegerische Erledigung.¹⁾

I. Die friedliche Beilegung der zwischen den Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft ausgebrochenen Streitigkeiten, mag es sich um die Behauptung eines (tat-

1) Wagner, Zur Lehre von den Streitigerledigungsmitteln des Völkerrechts. 1900. Meurer, Die Haager Friedenskonferenz. 1. Bd. 1905. Nippold, Die Fortbildung des Verfahrens in völkerrechtlichen Streitigkeiten. 1907. Fried, Handbuch der Friedensbewegung. 1905. Erster Teil, 2. Aufl. 1912, 2. Teil 1913. Die Verhandlungen der American Society for judicial settlement of internat. disputes. Die Arbeiten der Zentralorganisation für einen dauernden Frieden (seit 1915). — Nys II 538. de Louter II 99. Oppenheim II 3. Rivier 357. Ullmann 430. Bustamante I 82.